

# BGer 1C 50/2025 vom 30. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_50\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_50_2025)

FR: TF 1C 50/2025 du 30 janvier 2025

IT: TF 1C 50/2025 del 30 gennaio 2025

## Regeste

Sicherheitsleistung/unentgeltliche Prozessführung (Gestaltungsplan Stationenweg / Zwischenverfügung) | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## Erwägungen

### E. 1

In einem Verfahren betreffend den Gestaltungsplan "Stationenweg" erliess das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn am 7. Januar 2025 folgende Verfügung: "1. Die Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ vom 28. Dezember 2024 geht zur Kenntnis an die übrigen Verfahrensbeteiligten.

### E. 2

A.\_\_\_\_\_ wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt.

### E. 3

Der Beschwerdeführer hat bis 28. Januar 2025 einen Kostenvorschuss von CHF 500.00 an die Gerichtskasse zu bezahlen.

### E. 4

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Frage nach den erforderlichen Mitteln für die Prozessführung sei relativ. In seinem Fall würden die Mittel wohl nicht ausreichen, um für ihn und seine Frau einen längeren Aufenthalt in einem Pflegeheim zu finanzieren. Mit diesem vagen Vorbringen legt er nicht hinreichend substantiiert dar, dass er nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um die Prozesskaution zu leisten.

### E. 5

Da es offensichtlich ist, dass die Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind, ist der Einzelrichter zum Entscheid befugt und beschränkt sich dessen Begründung auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 BGG ). Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten des bundesgerichtlichen Verfahrens ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.